



öffentlich

Bekanntgabe und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen für die Stelle des Landrats des Zollernalbkreises

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Besonderer beschließender
Ausschuss

öffentlich

am 22.05.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Die eingegangenen Bewerbungen werden zur Kenntnis genommen und deren fristgerechter Eingang wird festgestellt.
2. Es wird festgestellt, dass der Bewerber Günther-Martin Pauli die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 38 LKrO erfüllt sowie über die Eignung gem. § 39 Abs. 3 LKrO verfügt.
3. Der Bewerber Günther-Martin Pauli wird dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg als für die Leitung des Landratsamtes geeigneter Bewerber benannt.
4. Der Ausschuss verzichtet auf die Benennung weiterer Bewerber/innen und auf die erneute Ausschreibung der Stelle.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen:



öffentlich

Bekanntgabe und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen für die Stelle des Landrats des Zollernalbkreises

1. Fristgerechte Bewerbung

Die Stellenausschreibung der Landrätin / des Landrats wurde, wie vom besonderen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung der Landratswahl in seiner Sitzung am 27. März beschlossen, am **Freitag, 14. April 2023** im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ausgeschrieben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 14. Mai 2023.

Der besondere beschließende Ausschuss wird über die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen informiert, prüft diese und legt sie unverzüglich dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg vor.

2. Wählbarkeit und Eignung der Bewerber

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat sind gem. § 38 Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) Deutsche im Sinne von Art. 116 Grundgesetz, die am Wahltag das 30., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Des Weiteren darf ein Bewerber nicht im Sinne von § 23 Abs. 2 LKrO vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sein (§ 10 Abs. 4 LKrO) oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt bekommen haben.

Der Bewerbung ist gem. § 39 Abs. 1 LKrO eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung der jeweiligen Wohnortgemeinde beizufügen.

Hinsichtlich der Eignung sind keine besonderen fachlichen Voraussetzungen im Gesetz vorgeschrieben. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Vorbildung und/oder berufliche Erfahrungen wie sie den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen sind, die Prognose erlauben, dass die in § 42 LKrO umschriebenen Leitungsaufgaben selbstverantwortlich und angemessen wahrgenommen werden können.

Darüber ist eine einvernehmliche Entscheidung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg und des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Landratswahl zu treffen.

öffentlich

3. Vorlage der Bewerbungen beim Innenministerium

Der besondere beschließende Ausschuss hat dem Innenministerium Baden-Württemberg unverzüglich die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.

Nach § 39 Abs. 3 S. 2 LKrO benennen das Ministerium und der Ausschuss gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamtes geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat / die Landrätin wählt. Können Innenministerium und Ausschuss keine drei Bewerber nennen, sieht § 39 Abs. 3 S. 3 LKrO eine erneute Ausschreibung der Stelle vor. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet (§ 39 Abs. 3 S. 4 LKrO).